

Satzung für den Eibacher Friedhof

(Änderung 2019 – kirchenaufsichtlich genehmigt 29.04.2020)

Die Kirchengemeinde St. Johannes Baptista Nürnberg-Eibach erlässt auf Grund von § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 und § 105 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle vom 01.02.2016 genehmigte Satzung:

Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstehenden Herrn Jesus Christus zu finden ist:

„Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Korinther 3, Vers 11).

Alle Arbeit auf dem und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat:

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25, Vers 40).

I. Allgemeines

§ 1

Widmung

(1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayerischen Verfassung) unterhält die Kirchengemeinde St. Johannes Baptista Nürnberg-Eibach (Friedhofsträgerin) den Eibacher Friedhof. Die Friedhofsverwaltung ist dem Evang.-Luth. Pfarramt Nürnberg-Eibach übertragen.

(2) Der Friedhof ist als öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde zur Bestattung der Gemeindemitglieder bestimmt. Erweiterungen des Nutzerkreises werden von der Friedhofsträgerin festgelegt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Friedhofsträgerin erstrebt mit dem Betrieb des Friedhofes keinen Gewinn. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.

(2) Sollten sich gleichwohl Überschüsse ergeben, so sind diese nur für Anlagen oder Einrichtungen des Friedhofs zu verwenden.

(3) Der Friedhof wird nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geleitet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Friedhofes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Leistungen im Friedhofsbereich

Entsprechend dem zwischen der Stadt Nürnberg und den Trägerinnen der kirchlichen Friedhöfe abgeschlossenen Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001 obliegt das Bestattungswesen und die Grabmalgenehmigung der Stadt Nürnberg. Die übrigen Leistungen werden von der Friedhofsträgerin in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

§ 4

Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit der städtischen Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei Abwicklung der Formalitäten behilflich.

§ 5

Trauerfeier und Bestattung

(1) Vor der Bestattung findet eine Trauerfeier statt, den Wünschen der Angehörigen entsprechend mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit.

Für kirchliche Trauerfeiern wird die Johanneskirche in Eibach benutzt. Eingesargte Leichen werden in der Jo-

hanneskirche aufgebahrt. Davon wird nur abgesehen, wenn das Gesundheitsamt die Zustimmung verweigert.

(2) Lichtbild-, Ton-, Film-, Tonfilm- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

(3) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.

(4) Auch Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.

(5) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

(6) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabpflanzungen zu sorgen. Dies gilt auch für Nachbargrabstätten, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt.

Geschieht dies nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen die erforderlichen Arbeiten veranlassen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.

§ 6

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der städtischen Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben

3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
4. ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschmutzen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
9. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern ohne Genehmigung vorzunehmen
10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen
11. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen
12. auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

II. Gräberordnung

§ 7

Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 1. Grabstätten für Erdbestattungen
 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 3. Gruftanlagen.
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte oder Gruftanlage und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht den Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte oder Gruftanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen (Grabrecht). Bestimmte Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans ausgewählt werden.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin.
- (4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen aus Anlass eines Sterbefalles verliehen (Grabberechtigte); die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Erzielen mehrere Angehörige eines Verstorbenen keine Einigung hinsichtlich des Erwerbs des Grabrechts,

kann die Friedhofsträgerin die Erwerbsberechtigten bestimmen.

§ 8

Inhalt und Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis
 1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen, nach Maßgabe des § 12 (2) und (3), zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht
 2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen; das gilt nicht für Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen mit vorgegebenen Grabmalen.
 3. die Grabstätte den Grabpflegeordnung entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.

Nummern 2 und 3 gelten nicht für Grabstätten, für welche die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.

(2) Grabrechte werden für Erwachsenengrabstätten auf die Dauer von 10 Jahren, für Kindergrabstätten auf die Dauer von 6 Jahren verliehen oder verlängert.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei.

Grabberechtigte erhalten bei erstmaliger Verleihung eines Grabrechtes einen Grabbrief; bei Verlängerung des Grabrechtes wird ein neuer Grabbrief ausgestellt.

(4) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes oder des Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.

(5) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer ein Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht. Im übrigen können die Grabberechtigten das Grabrecht frühestens 12 Monate vor Ablauf verlängern lassen.

(6) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechtes werden die Grabberechtigten, sofern der Friedhofsverwaltung die Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen.

Versäumen die Grabberechtigten das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechts an anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(7) Ein erloschenes Grabrecht kann für die früheren Grabberechtigten ab dem Tage des Erlöschens des früheren Rechts erneuert werden, wenn die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich nicht anderweitig verfügt hat.

(8) Grabberechtigte sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Sollten Nachforschungen bezüglich der Anschrift nötig werden, werden Gebühren in Höhe der jeweils gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

§ 9

Rücknahme des Grabrechts

(1) Muss ein Grabrecht nach Belegung des Grabes aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes für die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus wichtigem Grund umgestaltet werden sollen.

§ 10

Übertragung des Grabrechts

(1) Grabnutzungsberechtigt ist, wer in der Grabdatei eingetragen ist.

(2) Das Grabrecht kann durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Die Übertragung unter Lebenden ist nur wirksam, wenn diese von der Friedhofsverwaltung Eibach genehmigt ist. Der neue Grabnutzungsberechtigte ist in die Grabdatei aufzunehmen.

(3) Die Umschreibung des Grabrechtes kann von Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Grabausstattung und Grabpflege, abhängig gemacht werden.

(4) Die Grabrechte gehen beim Tod des Berechtigten auf dessen Erben bzw. auf die in einer Verfügung von Todes wegen genannten Personen über.

(5) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Er gilt für das Grabrecht als unmittelbarer Nachfolger ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung Eibach gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen.

(6) Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form zu belegen.

(7) Können Grabberechtigte keinen Rechtsnachfolger benennen, so haben sie entsprechend der Gebührenordnung die Grabräum- und Grabverzichtsgebühren im Voraus zu entrichten.

§ 11

Größe und Belegung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben einschließlich des Zwischenweges von der Friedhofsverwaltung Eibach festgelegte Maße.

(2) Gräber werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen. Ist eine Ausschachtung auf 2,40 m nicht

möglich, wird bei Entrichtung der vollen Grabgebühr eine doppelbreite Grabstätte zur Verfügung gestellt, andernfalls die Gebühr entsprechend gesenkt.

(3) In ein 2,40 m tiefes Grab, in dem ein Leichnam in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch ein weiterer Leichnam in einer Tiefe von 1,50 m sowie der Leichnam eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m beigesetzt werden.

(4) Gemauerte Grüfte bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 12

Urnenbeisetzung

(1) Urnen werden in Urnengräbern in besonderen Urnenabteilungen oder in Urnen-Sondergräbern, sowie in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.

(2) In Urnenerdgrabstätten dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 qm bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Wie viele Urnen in den Urnen-Sondergrabstätten oder in den Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsträgerin. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben.

(3) Es dürfen in allen Urnengräbern auf dem gesamten Friedhof nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden. Ebenso in Erdgräbern, Ausnahme hier: Die Beisetzung von Metallurnen in Erdbestattungsgräbern ist möglich, sofern der Grabberechtigte bei Bestattung die in der Gebührenordnung vorgesehene Zusatzgebühr entrichtet.

§ 13

Entfernung von Urnen

Ist das Grabrecht an einem Urnengrabstätte erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Überurnen werden entfernt.

§ 14

Urnen-Röhren-Gräberfeld

(1) Eine Umbettung dieser Urnen ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Die Asche der Urnen wird nie aus den Röhren entfernt.

Das Öffnen und Verschließen der Röhren erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Person.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Grabplatzes besteht nicht. Die letzte Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.

(2) Urnen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt werden. In jede einzelne Röhre können bis zu drei Urnen eingebracht werden.

(3) Die Verschlussplatten der Röhren sind und bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin.

(4) Auf der Verschlussplatte muss ein Grabmal errichtet werden.

Es ist nicht gestattet Blumen anzupflanzen. Natürlicher Blumenschmuck darf nur in Schalen abgestellt oder als Blumenstrauß innerhalb des vorgesehenen Metallrahmens niedergelegt werden. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

§ 15

Baumbestattungen

(1) Die Urnen werden nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung im Bodenbereich des Baumes beigesetzt. Überurnen sind nicht zulässig.

(2) Die Grabstelle wird nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.

(3) Es wird für die Urnengrabstelle unter einem Baum kein Nutzungsrecht vergeben.

(4) Namensnennung ist nur in vorgegebener Form möglich. Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle abgelegten Schalen, Kerzen, Schilder etc. werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(4) Anonyme Bestattungen sind nicht möglich. Es muss ein Namenschild in vorgegebener Form angebracht werden. Die Kosten hierfür sind entsprechend zu tragen.

§ 15a

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname Erwachsener 10 Jahre, für Leichname von Kindern und Kleinkindern 6 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung oder Einäscherung.

(2) Die Ruhefristen werden beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert.

(3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

§ 16

Grabbepflanzung und Grabpflege

(1) Die Grabstätten sind von den Grabberechtigten spätestens vier Monate nach der Bestattung je nach Grabstättenart würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen.

Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist, zu beachten.

(2) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Grabstätten oder in deren Nähe nicht aufbe-

wahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 17

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von sechs Wochen in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 18

Errichtung und Pflege von Grabmalen

(1) Für die Grabmale gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) ist.

(2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmale so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmale weder belästigt noch gefährdet werden können.

§ 19

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmalen

(1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabs von der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Andernfalls haben die Grabberechtigten diese unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.

(3) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(4) Nach Erlöschen des Grabrechts haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig vom Friedhof zu entfernen. Zur Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen bedarf es der vorherigen Ausstellung eines Erlaubnisscheins durch die Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung errichtet oder geändert wurden.

(6) Von der Grabstätte entfernte Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die auf dem Friedhof belassen werden, fallen mit Ablauf von vier Monaten seit der Entfernung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Entsprechende Kosten werden den Grabberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 20

Haftung der Grabberechtigten

Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

III. Gewerbliche Arbeiten

§ 21

Zulassung

(1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Städtischen Friedhofsverwaltung, die einen Berechtigungsschein ausstellt.

(2) Wer Gräber gegen Entgelt gießen will, bedarf eines Gießscheines, wenn er nicht einen Berechtigungsschein als Gärtner nach Abs. 1 besitzt. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung; die Ausstellung des Gießscheins ist alljährlich bis zum Ersten des Monats April neu zu beantragen.

§ 22

Befahren der Friedhofswege

(1) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Beförderung von Material und Werkzeug, jedoch nicht zur Beförderung von Personen, das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

Wege unter 2,50 m Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 1,50 m Gesamtbreite nicht befahren werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur die befestigten Fahrstraßen von mehr als 2,50 m Breite benutzen.

Die Nutzlast der Fahrzeuge darf 3,5 t nicht überschreiten. Die Fahrzeuge müssen den Namen der Gewerbetreibenden oder der Firma deutlich sichtbar tragen. Die schriftliche Bestätigung über den Besitz des Berechtigungsscheines, die die Friedhofsverwaltung auf Antrag ausstellt, ist an der Windschutzscheibe sichtbar zu machen.

(2) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmale, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Grabstätten nicht an den Wegen liegen, die nach Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, unmittelbar zu den Grabstätten nur mit Handwagen, Schubkarren oder Fahrradanhängern gefahren werden.

(3) Gießscheininhaber dürfen lediglich Fahrräder (auch mit Anhängern) benutzen.

(4) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Grabstätten sind die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.

§ 23

Abfuhr und Lagerung von Stoffen

(1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmalen sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf einen ausgewiesenen Ablageplatz zu bringen. Gewerbetreibende dürfen die für Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen.

(2) Das Lagern von Grabmalen, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Grabstätten, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.

(3) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet.

IV. Schlussvorschriften

§ 24

Kleinkinder, Kinder, Erwachsene

Soweit diese Satzung Leichname von Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen nennt, ist maßgebend die Vollenendung des fünften beziehungsweise vierzehnten Lebensjahres.

§ 25

Auflassung des Friedhofs

(1) Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.

(2) Aus wichtigem Grund ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu

schließen oder zu entwidmen, ohne an Ruhezeiten oder Grabrechte gebunden zu sein. Leichname und Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten der Friedhofsträgerin umgebettet.

§ 26

Haftungsbeschränkung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27

Geltung sonstiger Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9. Dezember 1970 sowie die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Leichenwesen vom 2. Oktober 1991.

§ 28

Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die an Bestattungen mitwirken, weder gefordert noch angenommen werden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es ist ordnungswidrig
 1. ohne besondere Berechtigung Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der städtischen Friedhofsverwaltung (§ 6 Abs. 4 Nr. 1)
 2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
 3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen (§ 6 Abs. 4 Nr. 6)
 4. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Teile von Grabmalen oder Fundamente für Grabmale zu errichten (§ 18)
 5. ohne Besitz eines Erlaubnisscheines Grabmale, Teile von Grabmalen oder Fundamente von Grabmalen zu entfernen (§ 19 Abs. 4 S. 2)
 6. als Inhaber einer besonderen Berechtigung Wege unter 2,50 m Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 1,50 m Gesamtbreite zu befahren, unbefestigte Wege mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder

Wege mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zu befahren (§ 22 Abs. 1).

(2) Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe der hierzu von der Stadt Nürnberg erlassenen Vorschriften.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach erfolgtem Hinweis auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2016 außer Kraft.

Zur Satzung gehören die

Grabpflegeordnung (Anlage 1)

Grabmalordnung (Anlage 2)

Nürnberg, 29.04.2020

Evang.-Luth. Kirchengemeinde
St. Johannes Baptista Nürnberg-Eibach
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Benjamin Schimmel